

## **Gesuch um Erteilung der strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung für eine temporäre Reklamestelle (für nicht ortsansässige Vereine oder Veranstaltungen)**

Das Gesuch ist mind. 2 Wochen vor der Montage bei der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft einzureichen.

### **Gesuchsteller/in**

Verein .....

Name ..... Vorname .....

Strasse ..... PLZ / Ort .....

Telefon tagsüber ..... E-Mail .....

### **Reklame**

Standort

Strasse .....

Strasse .....

Strasse .....

Reklametext .....

Aussenmasse L/H .....

Montagedauer .....

Montageart .....

- 
- Beilagen  vermasster Situationsplan mit rot eingezeichnetem Standort inkl. ausgewiesenem Strassenabstand  
 Abbildung der Reklame

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller

.....

.....

**Verfügung**

- Erteilung Bewilligung für das Aufstellen einer temporären Reklamestelle  
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen .....

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Volkswirtschafts-  
direktion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag  
und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu  
bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum

Unterschrift, Stempel

---

**Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von temporären Reklamestellen**

Der Gesuchsteller ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

1. Untersagt sind Strassenreklamen oder Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, namentlich wenn sie:
  - das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
  - die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
  - mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder
  - die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
2. Stets untersagt sind Strassenreklamen oder Plakate:
  - wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
  - auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
  - in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Gehwege;
  - wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
3. Strassenreklamen oder Plakate dürfen weder an Signalen noch in deren unmittelbarer Nähe angebracht werden (Ausnahmen siehe Art. 97 Signalisationsverordnung). Des Weiteren sind alle diesbezüglich relevanten gesetzlichen Vorschriften – insbesondere diejenigen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen – zu beachten.
4. Die Versicherung ist Sache des Gesuchstellers. Die Gemeinde lehnt jede Haftung in Zusammenhang mit der ausgestellten Bewilligung ab.
5. Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller, dass das Einverständnis des/der betroffenen Grundeigentümer/s vorliegt.
6. Die Vorschriften der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, Kapitel Strassenreklamen (Stand 1. März 2006) sind einzuhalten.